

Allgemeine Geschäfts- und Reparaturbedingungen

1. Leistungsumfang

1.1 Unsere Leistungen im Rahmen von Reparaturen erfolgen ausschließlich aufgrund und nach Maßgabe unseres schriftlichen Reparaturangebotes sowie dieser Allgemeinen Geschäfts- und Reparaturbedingungen, die auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich bleiben. Dies gilt auch für Nebenabreden und spätere Änderungen, die für ihre Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung bedürfen.

Alle von uns erfolgten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. In den Reparaturaufträgen des Auftraggebers enthaltene Hinweise auf eigene Bedingungswerke des Auftraggebers haben uns gegenüber keine Wirkung.

1.2 Im Falle der Reparatur beim Auftraggeber wird uns dieser unentgeltlich technische Hilfe leisten. Er hat uns auf Gefahrenquellen, bestehende Sicherheitsvorschriften und nicht erkennbare Risiken, die sich bei der Durchführung der Reparatur ergeben könnten, hinzuweisen.

2. Kostenvoranschläge / nicht durchführbare Reparaturen

2.1 Werden Kostenvoranschläge von uns erstellt, so enthalten diese unverbindliche Richtwerte. Kann die Reparatur nicht zu den von uns veranschlagten Kosten oder vom Auftraggeber gesetzten Kostengrenzen durchgeführt werden oder ergibt sich während der Reparatur die Notwendigkeit zusätzlicher Arbeiten, so können die veranschlagten oder gesetzten Kosten um bis zu 15 % überschritten werden, ohne dass vorher das Einverständnis des Auftraggebers eingeholt werden muss. Nur von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnete schriftliche Kostenvoranschläge bedingen verbindliche Preisansätze.

2.2 Unsere für Kostenvoranschläge erforderlichen Aufwendungen werden im Fall der Reparaturauftragserteilung auf die Reparaturleistungen angerechnet; dies auch, falls sich der Auftraggeber zum Kauf einer Neupumpe entschließt.

Im Fall, dass der erteilte Reparaturauftrag vorzeitig vom Auftraggeber gekündigt wird oder aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, ist es uns freigestellt, die Erstattung unserer für die Kostenvoranschläge erforderlichen Leistungen (Demontage / Reinigung / Befundaufnahme / Fehlersuchzeiten / etc.) dem Auftraggeber in üblicher Höhe mit Zahlungspflicht seitens des Auftraggebers zusätzlich zu berechnen. In diesem Fall wird der nicht reparierte Gegenstand nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers und für diesen kostenpflichtig in den Urzustand zurückversetzt, soweit dies für uns machbar ist.

2.3 Bei nicht durchgeführter Reparatur schließen wir eine Haftung für Schäden an und außerhalb des Reparaturgegenstandes aus, es sei denn, sie sind durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

2.4 Sind Gegenstände nicht mehr oder nicht wirtschaftlich reparabel und empfehlen wir dem Auftraggeber eine Verschrottung, hat der Auftraggeber innerhalb von 6 Wochen den Reparaturgegenstand abzuholen oder schriftlich mitzuteilen, wie er zu verfahren wünscht. Erfolgt eine Abholung oder schriftliche Mitteilung des Auftraggebers nicht - für letzteres trägt der Auftraggeber die Beweislast - können wir die Verschrottung auf seine Kosten vornehmen.

3. Verzug

3.1 Ist eine Zeitspanne für den Reparaturauftrag nicht schriftlich verbindlich vereinbart, werden wir die Reparatur in angemessener Zeit ausführen. Wird eine schriftliche verbindliche Reparaturzeit vereinbart, so verlängert sich diese für die Durchführung der Reparatur angemessen bei Auftreten von für uns vorher nicht erkennbaren Reparaturleistungen. Das gleiche gilt bei einer Behinderung - auch bei unseren Zulieferern - durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere von Streik und Aussperrung, sowie durch unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Ereignisse auf die Durchführung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind.

3.2 Eine Reparaturfrist ist dann eingehalten, wenn wir spätestens zum Fristende die Abnahme des Reparaturgegenstandes ermöglicht haben. Erfolgt die Abnahme nicht an dem Ort, an dem die Reparaturleistung erbracht worden ist, ist die Reparaturfrist dann eingehalten, wenn der Reparaturgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt von uns an den Auftraggeber abgeschickt worden ist.

3.3 Kommen wir mit der Durchführung der Reparatur nach Maßgabe der obigen Bestimmungen in Verzug, so leisten wir nach Ablauf einer uns vom Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist bei entsprechendem schriftlichen Schadensnachweis dem Auftraggeber Schadensersatz, der der Höhe nach begrenzt ist auf 0,5 % pro angefangene Woche nach Ablauf der Nachfrist, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Reparaturvergütung. Das Recht des Auftraggebers statt Schadensersatzleistung vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen uns sind ausgeschlossen.

4. Gefahrübergang, Versicherung, Abnahme

4.1 Die Gefahr für den Reparaturgegenstand verbleibt in jedem Fall beim Auftraggeber. Wir versichern den Reparaturgegenstand gegen Transport- und sonstige Gefahren nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Auftraggebers und nur auf seine Kosten.

4.2 Die Abnahme des Reparaturgegenstandes hat unverzüglich nach unserer Beendigung bzw. nach unserer Anzeige der Beendigung der Reparaturarbeiten zu erfolgen. Die Abnahme soll uns der Auftraggeber schriftlich bestätigen. Erfolgt dies nicht, gilt die Abnahme als vorgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Wochen nach unserer Beendigung der Reparaturarbeiten oder nach unserer Anzeige der Abholbereitschaft oder nach Eingang des Reparaturgegenstandes beim Auftraggeber die Abnahme begründet schriftlich verweigert hat.

5. Vergütung, Zahlung

5.1 Die Höhe der Reparaturvergütung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung unserer jeweils gültigen Preise und Verrechnungssätze, sofern keine schriftliche abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Die Reparaturvergütung ist sofort nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber in bar rein netto fällig. Transportkosten für den Reparaturgegenstand gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.2 Zahlt der Auftraggeber nicht bei Fälligkeit, gerät er spätestens nach 14 Tagen ohne Mahnung in Verzug. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zusätzlich zu fordern.

5.3 Die freiwillige etwaige Annahme von Schecks erfolgt durch uns nur zahlungshalber und ohne Verpflichtung zur Wahrnehmung von scheckmäßigen Rechten. Sämtliche scheckbedingte Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Beanstandungen des Auftraggebers gegen die Rechnung müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung in schriftlicher Form bei uns vorliegen, andernfalls gilt die Richtigkeit der Rechnung als vom Auftraggeber anerkannt. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder angeblicher Gegenforderungen sowie die Aufrechnung mit solchen ist ausgeschlossen, soweit diese von uns bestritten werden oder diese nicht rechtskräftig festgestellt sind.

6. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht

Bis zum vollen Ausgleich aller uns gegen den Auftraggeber zustehenden, auch künftig entstehenden Forderungen sowie Ansprüchen wegen Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Auftraggebers eingegangen sind, oder eines von uns im Falle von laufender Rechnung etwa gezogenen und anerkannten Saldos haben wir sowohl ein Zurückbehaltungsrecht als auch ein Pfandrecht an dem Reparaturgegenstand.

7. Mängelansprüche

7.1 Bei Mangelhaftigkeit unserer Reparatur wird bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige durch den Auftraggeber von uns nachgebessert und nach unserer Wahl die bei den Reparaturarbeiten erneuerten Teile ausgebessert oder neu geliefert, soweit die Ursache des Mangels in einem vor der Reparaturabnahme liegenden Umstand liegt. Das gilt auch für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Original-Ersatzteile, soweit wir sie vor dem Einbau für einwandfrei befunden haben. Mängelansprüche gegen uns bestehen nicht für sonstige Einbauteile, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, oder für zur Verwendung kommende Altteile, und zwar auch dann nicht, wenn diese nach vorgenommener Prüfung aufgearbeitet und für wiederverwendbar befunden worden sind.

Im Fall unserer Mängelbeseitigungsverpflichtung tragen wir von den dabei entstehenden unmittelbaren Nebenkosten die Kosten für den Versand des Ersatzstückes sowie die Kosten des Aus- und Einbaus in angemessenem Umfang. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten. Falls die von uns durchzuführende Mängelbeseitigung nach zweimaliger Vornahme nicht mangelfrei ist oder sie überhaupt nicht erfolgt ist und sie auch nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht mangelfrei oder überhaupt nicht vorgenommen wird, kann der Auftraggeber Minderung geltend machen. Steht der Aufwand der Nacherfüllung in keinem Verhältnis zur Vergütung, so sind wir berechtigt, statt der Durchführung der Nacherfüllung die Vergütung der Werk-leistung entsprechend zu mindern. Erfolgt über das Ausmaß der Minderung keine Einigung, so kann der Auftraggeber den Rücktritt erklären. Jegliche weiteren Mängelansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

7.2 Für die bei der Reparatur von uns bereitgestellten und eingebauten wesentlichen Fremderzeugnisse beschränken sich Mängelansprüche gegen uns auf die Abtretung der diesbezüglichen Ansprüche, die uns gegen den Vorlieferer zustehen, an den Auftraggeber.

7.3 Mängelansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Nachbesserungsarbeiten selbst ohne unsere Einwilligung vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber uns nicht in erforderlicher Weise für die Nachbesserungsarbeiten Zeit und Gelegenheit gibt.

7.4 Mängelansprüche gegen uns verjähren, falls nichts anderes schriftlich im Einzelfall vereinbart ist, 1 Jahr nach Abnahme. Haben wir im Rahmen unserer Mängelbeseitigungsregelungen nachgebessert, so beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegen uns für Ersatzstücke und die Ausbesserung 6 Monate; sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist. Soweit von uns im Rahmen der Reparaturarbeiten Teile beigestellt werden, gehen ersetzte Teile in unser Eigentum über.

7.5 Unsere Mängelbeseitigungspflicht bezieht sich nicht auf Reparaturteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen. Ferner bezieht sich unsere Mängelhaftung nicht auf natürlichen Verschleiß und auf solche Schäden, die in ungeeigneten Betriebs- und Einbauverhältnissen, unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßer Montage durch Dritte oder den Auftraggeber selbst oder mangelhafter Wartung ihre Ursache haben.

8. Sonstige Haftung

8.1 Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, reparieren wir den Gegenstand nach unserer Wahl oder liefern ihn neu. Unsere Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis, soweit die Beschädigung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns verursacht worden ist.

8.2 Für Schäden, die der Auftraggeber durch von uns erteilte Vorschläge, Beratungen, Anleitungen oder durch unsere Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten sowie durch unerlaubte Handlungen unsererseits erleidet, ist - unter Ausschluss einer weitergehenden Haftung - unsere Ersatzpflicht auf Leistungen, wie sie in Ziffer 7. (Mängelansprüche) geregelt sind, begrenzt. Im Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist der Auftraggeber unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.3 Der Auftraggeber kann über die ihm nach diesen Allgemeinen Geschäfts- und Reparaturbedingungen zustehenden Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen uns geltend machen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für unsere etwaige Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder für etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Auch sonstige zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Leistungen ist der Sitz der Reparaturwerkstatt bzw. der Reparaturort. Erfüllungsort für Geldleistungen ist Ratingen.

9.2 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ratingen.

9.3 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Reparaturbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.